

Gesetzentwurf

Hannover, den 06.11.2017

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes****Artikel 1**

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2018 (Nds. GVBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Zahl „60 343“ durch die Zahl „61 550“ und die Zahl „9 051“ durch die Zahl „9 232“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 263“ durch die Zahl „2 308“ und die Zahl „496“ durch die Zahl „506“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt. Mit der Drucksache 18/1957 hat die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags für 2018 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Darin hat sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen empfohlen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Durch die Neuregelung entstehen für den Landeshaushalt ab dem Haushaltsjahr 2018 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten in Höhe von rund 157 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 684 11. Die Mehrausgaben in 2018 sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Grundbetrages um 1 207 Euro, eine Erhöhung des Kopfbetrages um 45 Euro, eine Erhöhung des Oppositionsgrundbetrages um 181 Euro und eine Erhöhung

des Oppositionszuschlages um 10 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 2,0 %, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst und der Preise der für die Fraktionsarbeit benötigten Sachmittel. Im Bericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2018 - Drucksache 18/1957 - sind die Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Regelung bewirkt, dass die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Da die Erhöhungsempfehlung sich insbesondere aus der zum 1. Januar 2018 wirksam gewordenen Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst ergibt, ist es angemessen, die Fraktionskostenzuschüsse zeitgleich damit zu erhöhen.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Fraktionsvorsitzender